

# Evaluationsbericht

1. Juni 2012 bis 31. Mai 2014



Ombudsstelle

**für Kinder- und Jugendrechte**

in Hessen

Tasia Walter, Projektleiterin

Ein dreijähriges Kooperationsprojekt der



Caritas Diakonie Konferenz

Gefördert durch die

**Aktion**  
MENSCH

**Schirmherrschaften:**

- Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon (ehemaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main sowie Rechtsanwalt und Notar a.D.)
- Eintracht Frankfurt e. V., vertreten durch Herrn Peter Fischer, Präsident

**Herausgeber:**

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen  
c/o Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.  
Tasia Walter, Projektleiterin  
Graupfortstraße 5  
65549 Limburg a.d. Lahn

Juni 2014

## Inhalt

Erster Evaluationsbericht des Projekts „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ .....	3
I. Vom Grundgedanken bis zur praktischen Beratungsarbeit .....	3
II. Das Beratungsangebot.....	5
1. Die Zielgruppe.....	5
2. Das weitergehende Anliegen der Ombudsstelle .....	5
3. Der Kontakt .....	7
III. Die Fallauswertung in 10 Punkten .....	8
- Zunächst einige Zahlen im Überblick - .....	8
1. Wer hat sich an die Ombudsstelle gewandt? .....	8
2. Alter der betroffenen / zu beratenden jungen Menschen .....	10
3. Mit wem standen die Betroffenen in einem Konflikt? .....	13
4. Um welche Anfragen/Themen ging es? .....	15
5. Welche Unterstützung wurde bei Kontaktaufnahme von der Ombudsstelle gewünscht/erhofft? .....	17
6. Welche Ergebnisse wurden von den Betroffenen angestrebt? .....	20
7. Welche Form der Beratung/Unterstützung konnte die Ombudsstelle gewährleisten? .....	21
8. Ergebnis der Arbeit der Ombudsstelle .....	23
9. Umfang/Dauer der Beratung .....	24
10. Besondere Bedarfsgruppen .....	26
IV. Gesamtauswertung in Thesen.....	27
1. Erkenntnisse zur Zielgruppe.....	27
2. Beratungsbedarf.....	28
3. Bewertung der Beratungsinhalte und Beratungsergebnisse .....	29
4. Blick in die Zukunft .....	30

# **Erster Evaluationsbericht des Projekts „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“**

**Auswertungszeitraum:  
1. Juni 2012 bis 31. Mai 2014**

## **I. Vom Grundgedanken bis zur praktischen Beratungsarbeit**

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Die Wahrung und Achtung dieser Rechte muss oberste Priorität in einem demokratischen Rechtsstaat haben, der eine freiheitliche Grundordnung als staatslegitimierende Prämisse in seiner Verfassung verankert hat. Daher benötigen Kinder, Jugendliche und ihre Familien insbesondere dann Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer Rechte, wenn sie Hilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bedürfen und auf konkrete und zeitnahe Unterstützung angewiesen sind. So erhielten in Hessen zum 31.12.2012 über 29.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII. Davon waren rund 25 % in Form stationärer Betreuung untergebracht. Aufgrund der sozialpolitischen Lage ist von einem wachsenden Bedarf an Beratung auszugehen. Gerade bei strittigen Fragen im Dreiecksverhältnis von Personensorgeberechtigten, Leistungserbringern und Kostenträgern/Jugendamt sich zurecht zu finden und die eigenen Rechte im Rahmen der Hilfeplanung und des Wunsch- und Wahlrechts zu artikulieren, stellt für die Betroffenen, insbesondere die jungen Menschen selbst, eine häufig unüberwindbare Hürde dar. Gleiches gilt für strittige Fragen, die sich in den Einrichtungen und Diensten ergeben können. Prekäre Lebenslagen wirken sich nicht selten in einer doppelten Benachteiligung aus, die durch fehlende Teilhabe und rechtliche Unterstützung geprägt sind. Dies gilt sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Sorgeberechtigten.

Das auf drei Jahre angelegte Projekt der Caritas-Diakonie-Konferenz in Hessen, gefördert durch die Aktion Mensch, zielt auf die Stärkung von Kinderrechten in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen ab. Zu diesem Zweck hat die Ombudsstelle mit Dienstsitz beim Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. im Juni 2012 mit dem Aufbau und der Etablierung des Projekts begonnen. Die Ziele der Ombudsstelle sind, Einzelberatung, Informationstransfer und Bildungsaktivitäten anzubieten. Hierunter fällt der Aufbau eines regionalen Beratungs- und Beschwerdemanagements i.V.m. der Gewinnung und Schulung Ehrenamtlicher sowie die Entwicklung von Veranstaltungsangeboten und Informationsmaterial für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Ombudsstelle ist damit in den vergangenen zwei Projektjahren zu einem Anlaufpunkt, einer Beratungsstelle und in vielen Fällen auch zu einer rechtlichen Unterstützung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Eltern in Hessen geworden. Ein niedrigschwelliger Zugang zu rechtlichen Informationen, insbesondere im Rahmen des SGB VIII, sowie die Vermittlung und der gewährleistete Beistand bei bestehenden Interessenkollisionen, Verständnisschwierigkeiten und Problemen mit Institutionen zeichnen die praktische Arbeit der Ombudsstelle dabei aus.

Das primäre Anliegen der Ombudsstelle Kindern und Jugendlichen rechtliches Gehör zu verschaffen, ihnen das zum Umgang mit ihren Rechten erforderliche Wissen zu vermitteln, indem sie über ihre Rechte altersentsprechend informiert werden, steht im Rahmen des Beratungsangebotes immer im Vordergrund. Das Projekt steht mit seinem Beratungsangebot auch für mehr Transparenz und Offenheit im Umgang mit Konflikten in der Jugendhilfe. Anforderungen eines verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen, wie dies von den Runden Tischen „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ gefordert wird, und der Förderung von Kinderrechten und Teilhabechancen entsprechend der UN-Kinderrechtskonventionen, will sie gerecht werden.

## **II. Das Beratungsangebot**

### **1. Die Zielgruppe**

Die Ombudsstelle ist in Hessen Anlaufpunkt, unabhängige Beratungsstelle und rechtliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr i.S.d. § 7 SGB VIII und ihre Familien, die rechtliche Informationen, insbesondere im Rahmen des SGB VIII, benötigen. Hier liegt der Schwerpunkt in den Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII sowie in den §§ 17, 18 und 19 SGB VIII. Hinzu kommen die häufig mit Ansprüchen aus der Kinder- und Jugendhilfe verbundenen oder übergehenden und konkurrierenden Regelungen des SGB II sowie des SGB XII. Ziel und wesentlicher Meilenstein des Projekts „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ ist es, den Jüngsten in unserer Gesellschaft in der Teilhabe, Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen.

### **2. Das weitergehende Anliegen der Ombudsstelle**

Kinder und Jugendliche sollen bei der Verbesserung ihrer Beteiligungsrechte und beim Auf- und Ausbau ihrer Selbstvertretungsstrukturen unterstützt werden, dies betrifft vor allem junge Menschen im Bereich der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

So wurde in den vergangenen zwei Projektjahren versucht, eine intensive Kooperation mit den Heimräten der Einrichtungen, den Heimratsberatern und dem Landesheimrat aufzubauen und durch gemeinsamen Austausch zu stärken. Die Projektleitung hat an diversen Veranstaltungen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen, um einen direkten Kontakt zu den Jugendlichen zu erhalten. So konnte sich das Projekt z. B. auf der „Ronneburg-Tagung“ sowohl im Jahr 2012 als auch 2013 vorstellen, auf der sich die Heimräte der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe treffen und einmal jährlich ihren Landesheimrat zu wählen.

Aus dem Austausch mit den jungen Menschen selbst und den Erfahrungen aus zwei Jahren Projektlaufzeit wurde bereits deutlich, dass die Erstellung von einfach zugänglichem Informationsmaterial, unter Nutzung moderner Medien (u. a. Homepage, soziale Netzwerke), aber auch z. B. durch Workshops, Infoveranstaltungen und gemeinsamen Veranstaltungen in den Einrichtungen in Zukunft notwendig sein werden, um den jungen Menschen ein altersgerechtes Angebot zu bieten, zur Förderung von Partizipation. Aufgrund der stetig steigenden Beratungsanfragen konnten neben der Projektarbeit zur Verstärkung der Ombudsstelle noch nicht die geplanten Fördermöglichkeiten umgesetzt werden, dies ist ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich für die zukünftige Arbeit der Ombudsstelle.

Die Ombudsstelle betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit, um ein kontinuierliches fachpolitisches Lobbying für Kinder- und Jugendrechte zu ebnet. Zahlreiche

Kooperationsebenen konnten aufgebaut werden. So konnte in Kooperation mit dem hessischen Sozialministerium, im September 2013, ein Fachtag für das Fachpersonal aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu dem Thema „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen“ veranstaltet werden. Ziel war es, den Fachkräften der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe Informationen und Austausch zu diesem Thema zu bieten und entsprechende Kooperationsebenen zu öffnen und zu etablieren. Außerdem hat sich die Ombudsstelle im Juni 2013 bereits im Rahmen des Hessentages am Stand des Hessischen Sozialministeriums präsentieren dürfen und auch mit einem eigenen Stand am Hessischen Familientag in Weilburg teilgenommen. Diese Veranstaltung wurde ebenfalls vom Hessischen Sozialministerium ausgerichtet.

Auch einige Jugendämter haben die Ombudsstelle zur Vorstellung des Projekts in ihre Gremien eingeladen. So konnte vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein reger Austausch mit Vertretern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe erfolgen und insbesondere auch über zukünftige Kooperationsebenen gesprochen werden.

Die Ombudsstelle unterhält zudem einen intensiven Austausch mit allen bestehenden Modellen der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe im ganzen Bundesgebiet mit Hilfe regelmäßiger Netzwerktreffen.

Es ist notwendig, zur Umsetzung der Ziele des Projekts am Auf- und Ausbau des Angebots an ehrenamtlichen Beratern/Beraterinnen vor Ort weiter zu arbeiten. Daher wird sich die Ombudsstelle auch im letzten Projektjahr im Schwerpunkt mit der Fortführung des Ausbaus des ehrenamtlichen Beraternetzwerkes an den Standorten der 33 Jugendämter in Hessen widmen. Nunmehr haben bereits 15 ehemalige Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe ihr Interesse an dieser wichtigen Tätigkeit signalisiert, darunter ehemalige Leiter von Jugendämtern, Einrichtungen und Heimaufsicht, pädagogische Fachkräfte oder auch ehemalige Familienrichter. Bei zwei Workshops mit dem Titel „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen – Meine Mitarbeit als Ehrenamtlicher!“ in Kassel und Frankfurt im April 2014 bekamen die Interessenten erste Einblicke in das, was später ihre Aufgabe sein wird. Im Anschluss an die Informationsveranstaltungen fanden Anfang 2014 die ersten Workshops in Kassel und Frankfurt für die Ehrenamtlichen statt, um Struktur und Umfang des Beratungsangebots gemeinsam zu erarbeiten. Folglich geht es in den nächsten Workshops bereits um die aktive Arbeit in der Praxis, womit die Ombudsstelle auf einem guten Weg ist, bis zum Ende der Projektlaufzeit entsprechende Erfahrungen in der regionalen Beratungsarbeit vorzuweisen.

Damit soll den jungen Menschen unbürokratisch und niedrigschwellig Unterstützung angeboten werden, um sie für bestehende oder sich anbahnende Konfliktsituationen zu stärken und vorzeitig mit ihnen gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Kindern und Jugendlichen in bereits belastenden und angespannten Situationen Beistand zu leisten und gleichzeitig notwendigen rechtlichen Beistand zu vermitteln, um sie in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren zusätzlich unterstützend begleiten zu können, gilt ebenfalls als eine wichtige Aufgabe der Ombudsstelle. Sie soll dabei primär rechtlich aufklärend und vorwiegend vermittelnd tätig werden, so dass keine unnötigen oder künstlichen Konfliktpotenziale geschaffen werden, die das tägliche verantwortungsvolle Engagement der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe beeinträchtigen würden. Es muss aber auch hervorgehoben werden, dass dort, wo es erforderlich ist, die Ombudsstelle in der klaren Verantwortung stehen muss, Sprachrohr und Verteidiger der Rechte der jungen Menschen gegenüber Institutionen zu sein und entsprechend im Interesse der Betroffenen zu handeln.

### **3. Der Kontakt**

Die Ombudsstelle steht seit Projektstart für Beratungsanfragen zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme wird sowohl per Telefon als auch per E-Mail sowie über ein Kontaktformular auf der Homepage [www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de](http://www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de) ermöglicht. Entsprechende Lesezeichen mit dem Kontakt zur Ombudsstelle wurden in zahlreichen stationären Einrichtungen in Hessen verteilt. Die Informationen über die Ombudsstellen sind bereits in den Begrüßungsmappen vieler Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Vermehrt wird nunmehr auch eigenständig von Einrichtungen aus allen Regionen in Hessen nach Informationsmaterial angefragt. Die Projektleitung hat sich, wie bereits unter Punkt I.3. erörtert, in den vergangenen zwei Jahren persönlich in zahlreichen Einrichtungen vorstellen und über das Beratungsangebot der Ombudsstelle austauschen können. Das positive Interesse vieler Fachkräfte aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe an der Ombudsstelle als ein weiteres Element zur Verbesserung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe hat ebenfalls dazu beigetragen, dass das Beratungsangebot bekannt gemacht und zunehmend genutzt und stetig weitergehend in Anspruch genommen wird.

Soziale Netzwerke, um insbesondere die Jugendlichen und jungen Volljährige zu erreichen, konnten bisweilen noch nicht aktiviert und genutzt werden. Aus den bisherigen Erfahrungen der Ombudsstelle wird deutlich, wie wichtig ein regionaler Zugang in der Beratung ist. Kinder und Jugendliche brauchen einen Ansprechpartner vor Ort, dem sie zumindest so viel Vertrauen entgegen bringen können, um einen ersten Kontakt aufzunehmen. Daher ist es wichtig für die Gewährleistung des Beratungsangebots, engagierte Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe in den Regionen zu platzieren, vgl. dazu bereits unter II.2.



### **III. Die Fallauswertung in 10 Punkten**

#### **-Zunächst einige Zahlen im Überblick-**

In den ersten zwei Projektjahren (1. Juni 2012 bis 31. Mai 2014) wurden insgesamt 102 Beratungsanfragen an die Ombudsstelle gestellt und bearbeitet. Die Belange und Interessen von 122 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren betroffen. Die Kontaktaufnahme fand in rund 90 % der Beratungsanfragen telefonisch statt, die restlichen 10 % der Anfragen erfolgten per E-Mail bzw. über die Kontaktmöglichkeiten der Homepage.

Lediglich in ca. 39 % der Beratungsanfragen konnte mit einer telefonischen Erstberatung inklusive einer maximalen Beratungsbegleitung von zwei Wochen weitergeholfen werden. Bei einer ausschließlich einmaligen Anfrage blieb es lediglich bei 6 % der Fallanfragen. Im Gegensatz dazu haben sich insgesamt etwa 55 % der Fallanfragen beratungsintensiv und fachlich umfangreich gestaltet. So wurden neben der Sichtung der entsprechenden Unterlagen, Auswertung der Rechtslage sowie pädagogischer Fachentscheidungen und Gesprächen mit den beteiligten Institutionen die Betroffenen meist über mehrere Wochen durch Beratung, rechtliche Unterstützung oder durch Beistand in entscheidungstragenden oder schlichtenden Gesprächen begleitet. Insbesondere wenn der Beratungsgegenstand Widersprüche gegen Entscheidungen beinhaltete, war eine rechtliche Unterstützung in Form von Führung und Begleitung des Verfahrens erforderlich. Bei Abschluss dieses Berichts waren zum 31.05.2014 von den ausgewerteten 102 Fällen noch 13 Beratungsanfragen in der Bearbeitung.

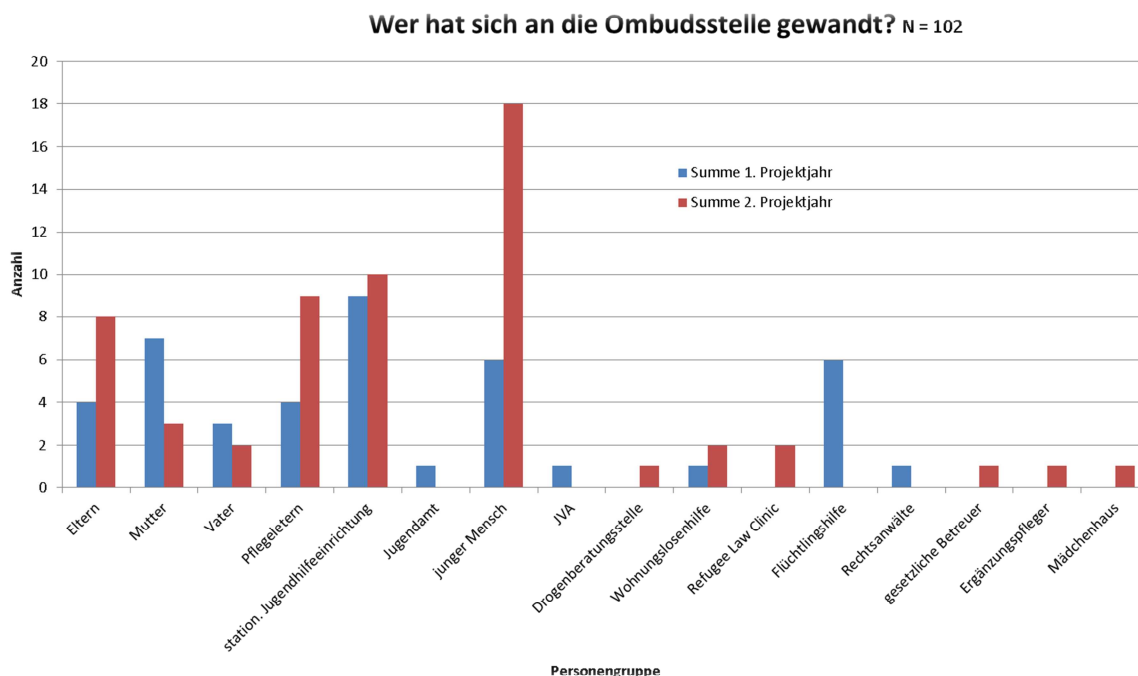
#### **1. Wer hat sich an die Ombudsstelle gewandt?**

Gerade mit Blick darauf, dass das Projekt vor allem junge Menschen ansprechen und die Möglichkeit geben will, eine Beratung in Anspruch nehmen zu können, sind die Entwicklungen hinsichtlich des Weges, der zur Ombudsstelle führt, entscheidend.

Bereits unter Punkt II. 3. des Berichts wurden die vielfältigen Ebenen zur Bekanntmachung des Beratungsangebots der vergangenen zwei Projektjahre beschrieben und ein kleines Spektrum der zahlreichen Multiplikatoren und Förderer des Projekts benannt. Mit weitgehender Bekanntmachung des Projekts ist die Zahl der Beratungsanfragen in der Gesamtbetrachtung stetig gestiegen, wobei ein Zuwachs an Anfragen im zweiten Projektjahr von ca. 30 % zu verzeichnen war. Trotz des geringen Bekanntheitsgrads zu Beginn des Projekts war die Wahrnehmung und Inanspruchnahme des Beratungsangebots von Anfang an hoch, insbesondere mit Blick darauf, dass keine Form der Kampagne oder Werbung auf sozialer Ebene stattgefunden hat.

In der Detailbetrachtung wird eine viel weitergehende positive Entwicklung deutlich, nämlich die selbstständige Wahrnehmung des Beratungsangebots durch die jungen Menschen selbst. Zum Ende des zweiten Projektjahres haben anteilig bereits fast

ebenso viele junge Menschen den Kontakt eigenständig zur Ombudsstelle gesucht, wie z. B. Eltern, Elternteile und Pflegeeltern insgesamt. So sind im ersten Projektjahr 13 % der Anfragen von jungen Menschen eingegangen (6 von insgesamt 43 Anfragen) wohingegen im zweiten Projektjahr es bereits in über 30 % der Anfragen der Fall war (18 von insgesamt 59 Anfragen). Insgesamt sind 24 von 102 Beratungsanfragen, also fast 25 % der Fälle, von jungen Menschen bei der Ombudsstelle eingegangen. Zu berücksichtigen ist bei dieser Betrachtung, dass über 19 % der Anfragen aus dem Bereich der stationären Jugendhilfe gekommen sind. Hier wird häufig der erste Kontakt durch die Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung für die jungen Menschen hergestellt und die weitergehende Beratung immer mit den Jugendlichen oder jungen Volljährigen selbst gestaltet. Daraus ergibt sich, dass bereits in der Startphase des Projekts der zielgruppenspezifische Zugang gestaltet werden konnte und mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Beratungsangebots die Anfragen anstiegen. Neben den aufgebauten Kooperationsebenen als Vermittler des ersten Kontakts zur Ombudsstelle konnte im zweiten Jahr festgestellt werden, dass nicht nur viele Anfragen von Eltern auf Empfehlung durch bereits beratene Betroffene erfolgten, sondern dass auch vermehrt Anfragen von Jugendlichen bei der Ombudsstelle eingehen, die konkrete Fragen zu Rechten im Rahmen der Heimerziehung haben. Hier wird noch im Folgenden, unter dem Punkt III. 4, ausführlich darauf eingegangen werden.



**Fazit und Bewertung:** Der Bedarf an Beratung war von Anfang an hoch, hat sich jedoch deutlich durch die Öffentlichkeitsarbeit der Projektleitung und den das Projekt tragenden Verbänden auf den vielfältigsten Kooperationsebenen der Kinder- und Jugendhilfe gesteigert. Ein deutlicher Anstieg der eigenständigen Anfragen von

jungen Menschen ist ebenfalls mit Bekanntwerden und Austausch, insbesondere in den stationären Einrichtungen und Veranstaltungen der Heimräte und des Landesheimrats, zu verzeichnen. Diese Auswertung zeigt für die Arbeit der Ombudsstelle in der Zukunft, dass mit Bekanntmachung des Beratungsangebots auf regionaler Ebene, mit entsprechenden fachlich qualifizierten Ansprechpartnern aus der Region, ein weiterer Zuwachs der Anfragen von jungen Menschen zu erwarten ist.

## **2. Alter der betroffenen / zu beratenden jungen Menschen**

Insgesamt ging es in den von der Ombudsstelle entgegengenommenen und ausgewerteten 102 Beratungsanfragen um die Interessen von 122 jungen Menschen. Hinsichtlich des Geschlechts konnte keine signifikante Ungleichgewichtung festgestellt werden. Betroffen waren in der Gesamtbetrachtung zunächst alle Altersgruppen.

Deutlich wurde bei der Auswertung jedoch eine Häufung der Gruppe der 17 und 18-Jährigen. Mit insgesamt 29 Betroffenen macht diese Gruppe rund 24 % der ausgewerteten Beratungsanfragen aus. Wenn nunmehr noch die jungen Volljährigen im Alter von 19 – 22 Jahren hinzugezogen werden, die alleine bereits 15 Betroffene umfassen, so erhöht sich der Anteil auf 36 % (44 der insgesamt 122 betroffenen jungen Menschen). Auffällig war in der Auswertung auch, dass die Gruppe der 14- bis 16-jährigen Jugendlichen im Verhältnis zu den Gesamtanfragen mit knapp 20 % (24 von 122 jungen Menschen) deutlich stark vertreten ist. Erweitert man diese Gruppe noch um die 12- bis 13-Jährigen (16 von 122 jungen Menschen), sind es anteilig 33 % der jungen Menschen insgesamt. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass im zweiten Projektjahr deutlich mehr Jugendliche aus stationären Einrichtungen zu ihren Rechten in der Heimerziehung angefragt haben.

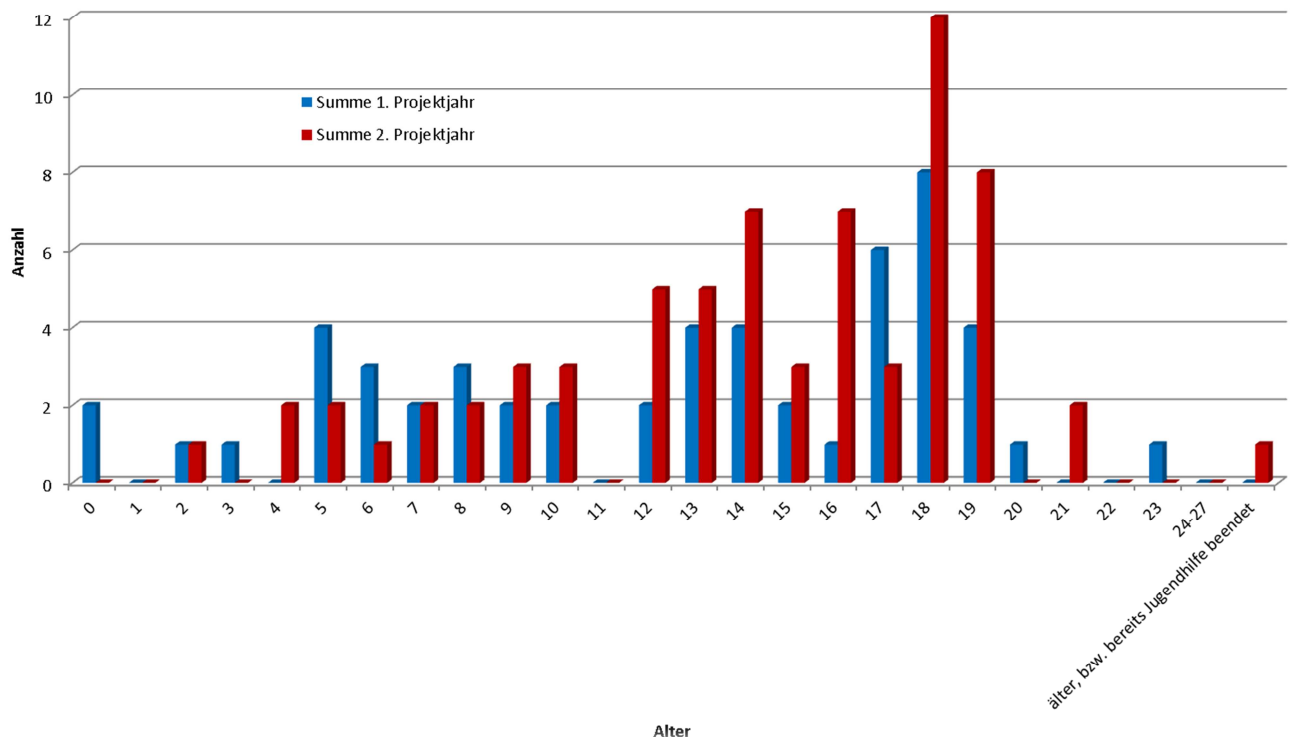
Aber auch die Gruppe des Grundschulalters mit den 6- bis 10-Jährigen ist im Verhältnis zu den anderen Altersgruppen mit 24 % (29 von 122 jungen Menschen) deutlich vertreten. Dies ist vor allem auf die vermehrten Anfragen von Pflegeeltern zurückzuführen, die im Konflikt mit Trägern der freien Jugendhilfe oder zuständigem Jugendamt standen. Aber auch ambulante Hilfen, die von Eltern oder Alleinerziehenden gewünscht waren, sowie stattgefundenen Inobhutnahmen betreffen häufig Kinder dieser Altersgruppe.

Bei den Jugendlichen insgesamt kommt ein Anteil der Beratungsanfragen von den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Ein deutlicher Anstieg der zu beratenden Jugendlichen ist aber gleichzeitig auch auf die selbstständigen Anfragen aus Heimen zurückzuführen, die konkrete Fragen zu den persönlichen Rechten im Rahmen der Heimerziehung beinhalten. Details zu den Beratungsinhalten siehe im Folgenden unter III. 3 und 4.

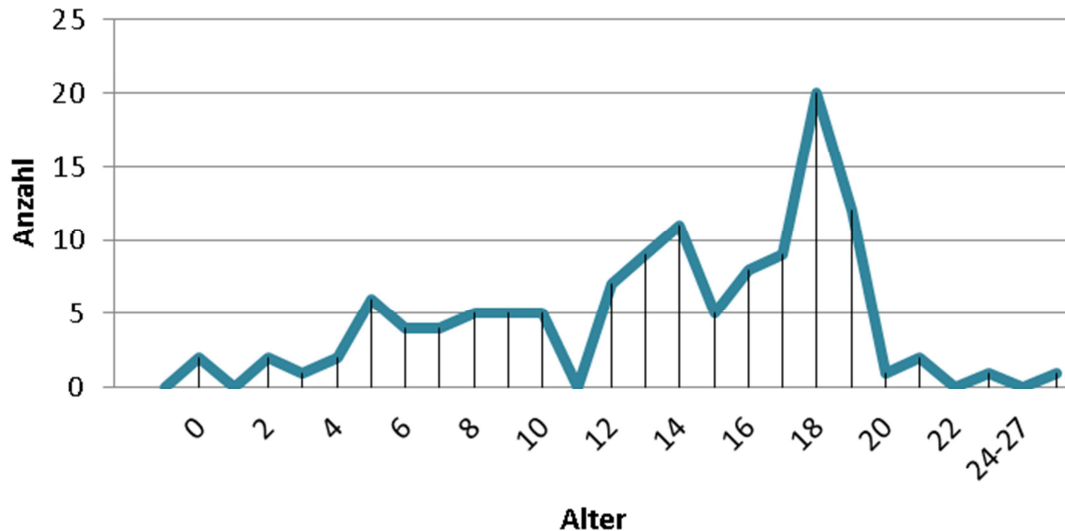
Mit Anstieg der eigenständigen Anfragen von jungen Menschen wird deutlich, dass sich insbesondere im zweiten Projektjahr die Gruppe der 17 bis 19-Jährigen erheblich erweitert hat. Der insgesamt deutliche Anteil der jungen Menschen, die sich in der Altersgruppe 17 bis 19 Jahre befinden zeigt, dass Jugendliche, die kurz vor der Volljährigkeit stehen oder gerade volljährig geworden sind, häufig Beratungsbedarf hinsichtlich der Frage nach der generellen Fortführung oder Beendigung der Jugendhilfemaßnahme haben oder die Änderung der Art der Jugendhilfe Beratungsgegenstand ist. Insbesondere sind hier im Schwerpunkt die Beendigung der Hilfe durch das Jugendamt und der Verweis der jungen Volljährigen zu anderen Ämtern, insbesondere zum Landeswohlfahrtsverband Hessen oder zu Job-Centern, das Beratungsthema. Die jüngste Betroffene, die eine eigenständige Anfrage an die Ombudsstelle stellte, war 12 Jahre alt.

Die Altersgrenze der Betroffenen, die noch in der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Beratungsanfrage eingebunden waren, liegt bei 22 Jahren.

**Alter der betroffenen/zu beratenden jungen Menschen N = 122**



## Alter der Betroffenen (Gesamt) N = 122



**Fazit und Bewertung:** Der zunehmende Beratungsbedarf an der Schwelle zur Volljährigkeit ist signifikant, insbesondere mit Blick auf die Beendigung von Hilfen durch das Jugendamt oder durch Veränderungen im Rahmen der Ausgestaltung der Hilfe sowie Verweisung auf andere Formen der Sozialhilfe und Wechsel der Zuständigkeiten.

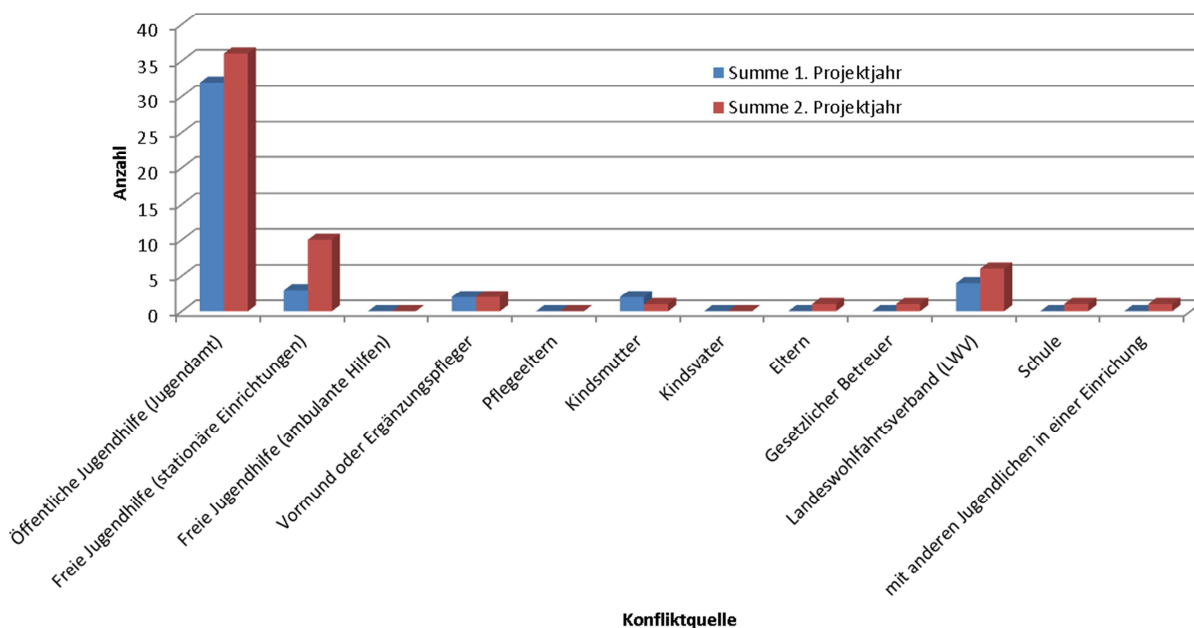
Die deutliche Häufung Betroffener im Grundschulalter steht meist im Kontext von Inobhutnahmen. Hier wollen Eltern/Elternteile nach erfolgter Inobhutnahme Beratung in Anspruch nehmen.

Aber auch Eltern/Elternteile, die einen Bedarf an ambulanten Hilfen benötigen oder beantragt haben, sind hier verortet. Zum einen Eltern/Elternteile mit Anträgen auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII mit dem Ziel, Unterstützung im schulischen Bereich zu erhalten und zum anderen, Eltern/Elternteile mit Anträgen auf Installation von sozialpädagogischer Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII, vgl. hierzu im Folgenden III.4.

### 3. Mit wem standen die Betroffenen in einem Konflikt?

In den 102 ausgewerteten Anfragen bestanden Konflikte mit den Jugendämtern in Hessen mit knapp 67 %, mit Abstand gefolgt von Konflikten in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe von 12 % sowie im zweiten Projektjahr steigende Anfragen zu Differenzen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und entsprechenden Zuständigkeitsstreitigkeiten, die mittlerweile 10 % der Anfragen einnehmen. Insbesondere sind bei Letztgenannten häufig Übergänge und Zuständigkeiten höchst Streitig. Hier sind Fälle gemeint, in denen sowohl eine seelische Behinderung des Betroffenen gemäß § 35a SGB VIII zu bejahen ist, aber auch eine geistige Behinderung diagnostiziert wurde. Häufig wird in diesen Fällen Jugendhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt, jedoch dann ein Zuständigkeitswechsel aufgrund der gleichwertig vorliegenden geistigen Behinderung zum Landeswohlfahrtsverband Hessen unter den Voraussetzungen der §§ 53 ff. SGB XII und mit Maßgabe des Zuständigkeitsvorrangs nach § 10 Abs. 4 SGB VIII vorgenommen.

**Mit wem standen die Betroffenen in einem Konflikt ? N = 102**



**Fazit und Bewertung:** Die überwiegend mit Jugendämtern bezeichnete Konfliktlage ist vor allem darin begründet, dass hier der größte Rahmen und die entsprechende Entscheidungsebene zu allen Ansprüchen der Hilfe zur Erziehung begründet sind. Sowohl bei Neuanträgen, Weiterführung oder Beendigung der Hilfen zur Erziehung kann schon bereits aufgrund der Natur der Sache der Konflikt nur mit dem Entscheidungsträger, dem zuständigen Jugendamt, bestehen. Dies ist also zum einen ihrer Position als Entscheidungsträger im Sinne des SGB VIII geschuldet und zum anderen den verschiedenen Interessen der Betroffenen und Beteiligten, die in den Hilfeprozess mit einfließen.

Hinzu kommt, dass es sich nicht nur mit Einrichtungen der freien Jugendhilfe, sondern auch mit dem zuständigen Jugendamt um häufig auf längere Zeit angelegte Kooperationen zwischen Herkunftseltern oder der Pflegeeltern sowie mit dem jungen Menschen geht, die auch in der Entwicklung und Weiterführung der Hilfen immer wieder Konfliktpotenzial entfalten.

Hier ist entscheidend für das Aufgabenverständnis der Ombudsstelle, dass es zunächst Priorität in der Beratung haben muss, Konfliktquelle und Betroffene auf einer gemeinsamen Gesprächsebene zurück zum eigentlichen gemeinsamen Interesse zu führen, nämlich den erforderlichen Hilfebedarf zu gewährleisten und gemeinsam umzusetzen. Die zweite Priorität liegt hier in der rechtlichen Klärung der Ansprüche im Sinne des jungen Menschen, um wieder aus dem Rechtsstreit in die Gesprächsebene zurückzukehren.

Die Anzahl der Konflikte mit der freien Jugendhilfe, insbesondere mit stationären Einrichtungen, nimmt proportional zu den Anfragen der Jugendlichen aus diesen Einrichtungen insbesondere im Alter von 14 - 17 Jahren zu. Entscheidend für die jungen Menschen ist die Frage nach der Rechtmäßigkeit bestimmter pädagogischer Maßnahmen. Sie wollen hierauf verbindliche und konkrete Antworten erhalten, ohne dass die Einrichtung selbst davon Kenntnis erhält. Häufig werden keine weiterführenden Gespräche gewünscht, sondern lediglich die Gewissheit, ob das Vorgehen rechtens war oder nicht. Es geht den jungen Menschen also darum, z. B. zu klären, ob eine Taschengeldkürzung oder die Durchsuchung des eigenen Zimmers in der jeweiligen Situation rechtmäßigem pädagogischem Handeln entsprechen.

Insbesondere mit Blick auf Anfragen zu § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII in Abgrenzung zu den §§ 53 SGB XII ist nicht nur das ursprünglich zuständige Jugendamt vermeintliche Konfliktquelle, sondern auch in vielen Fällen der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Hier ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, da sich deutliche Tendenzen in der Abgabe der Zuständigkeit des Jugendamts zum Landeswohlfahrtsverband Hessen mit Eintritt der Volljährigkeit des jungen Menschen abzeichnen, vor allem immer mit argumentativem Verweis auf § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der beteiligten Verwaltungsbehörden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Das Vorrang-/Nachrangverhältnis zwischen Jugend- und Sozialhilfe richtet sich nach § 10 Abs. 4 SGB VIII und grundsätzlich gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB XII vor (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Die Rückausnahme des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die zu einem Vorrang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gegenüber allen Leistungen nach dem SGB VIII führt, setzt voraus, dass eine wesentliche körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gegeben ist und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. In diesen Fällen geraten die betroffenen jungen Menschen in Zuständigkeitskonflikte, die ihr weiteres Leben in erheblichem Maße bestimmen bzw. verändern können.

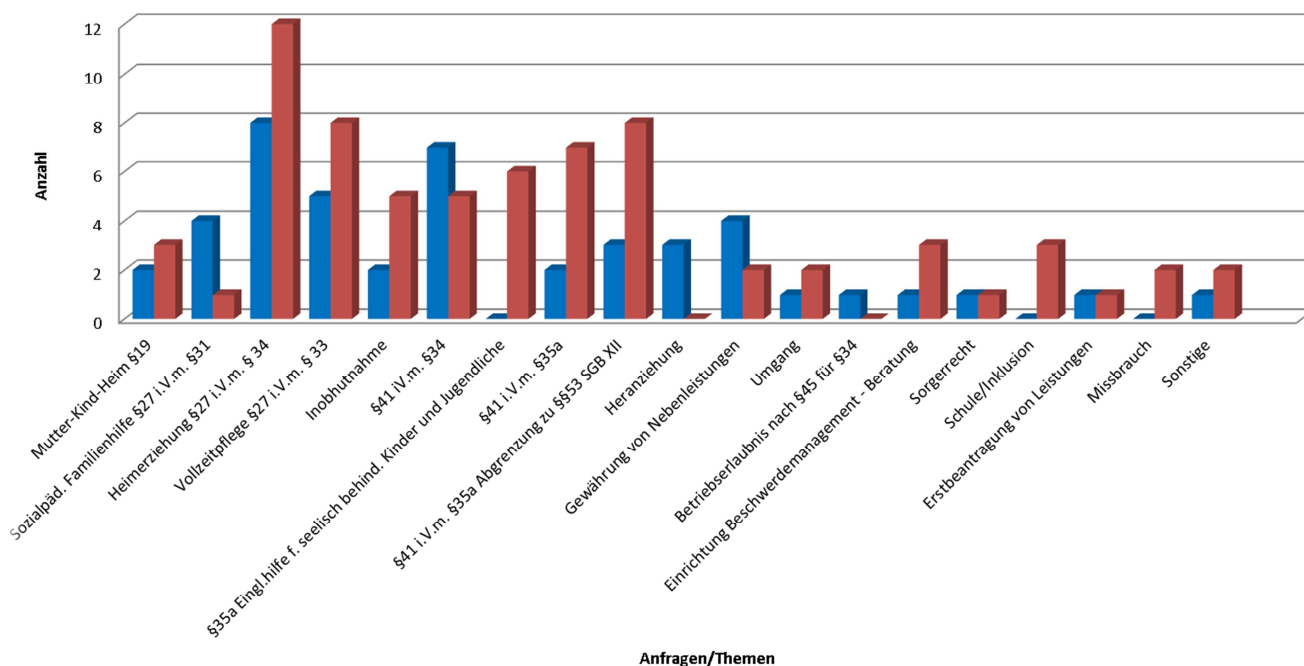


#### 4. Um welche Anfragen/Themen ging es?

In den Auseinandersetzungen mit den entsprechenden Entscheidungsträgern ging es in den ausgewerteten 102 Fällen zu fast 20 % aller Fälle (20 von 102 Fällen) um Hilfen in Form des betreuten Wohnens gemäß §§ 27 i.V.m. 34 SGB VIII für Minderjährige und in 12 % (12 von 102 Fällen) der Fälle um stationäre Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41 i.V.m. 34 SGB VIII. In 15 % sind Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (6 von 102 Fällen) sowie junge Volljährige (9 von 102 Fällen) Gegenstand der Beratung gewesen.

Deutlich wurde bei der Auswertung, dass obwohl die Gesamtzahl der Hilfen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 41 i.V.m. 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Verhältnis zu den Beratungsanfragen eher gering erscheinen mag, vor allem in der Betrachtung des Zeitlaufs im zweiten Projektjahr ein deutlicher Anstieg von 2 auf 15 Fallanfragen zu verzeichnen war. Ebenfalls erst im zweiten Projektjahr massiv in Erscheinung getreten sind Anfragen, die sowohl einen Bedarf im Rahmen des § 35a SGB VIII als auch im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII begründen. Hier sind ein Teil der Anfragen der Pflegeeltern zu verorten, die mit Zuständigkeitsänderungen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit der Pflegekinder konfrontiert wurden. Auch sonst haben im zweiten Projektjahr sich die Anfragen der Pflegeeltern verdoppelt. Dort ist ein entsprechender Beratungsbedarf zu sehen, insbesondere mit Blick darauf, dass hier auch noch häufig Kinder unter 14 Jahren, meist unter 10 Jahren, betroffen sind.

Um welche Anfragen/Themen ging es? Mehrfachnennung möglich





**Fazit und Bewertung:** Insbesondere im Bereich Heimerziehung gemäß § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII für Minderjährige steigt der Beratungsbedarf. Dies korrespondiert mit dem Anstieg der Anfragen durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die sich mit Fragen und Konflikten im Rahmen der Heimerziehung auseinandersetzen oder hinsichtlich ihres Wunsch- und Wahlrechts in Hilfeplangesprächen Unterstützung benötigen. Auch Konflikte generell mit den Entscheidungsträgern, wie z. B. Vormund und Sachbearbeiter werden im Rahmen dieser Anfragen an die Ombudsstelle herangetragen. Mit Ausbau des ehrenamtlichen Beraternetzwerkes und damit konkreten Ansprechpartnern in der Region ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis aus den stationären Einrichtungen mit steigender Tendenz an die Ombudsstelle herantreten wird.

Sowohl Konflikte im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII als auch deren Fortführung nach Eintritt der Volljährigkeit i.S.d. § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII nehmen erkennbar zu. Dies ist teilweise auf die restriktive Bewilligung und Fortführung dieser Hilfen zurückzuführen. Dieser Eindruck ist insbesondere aus den Erfahrungen der Ombudsstelle im Rahmen der Begleitung in Hilfeplangesprächen oder Widerspruchsverfahren entstanden. So konnte in einigen Hilfeplangesprächen keine verbindliche Absprache über die Weiterführung oder Bewilligung einer Hilfe getroffen werden. Der fallbetraute Sachbearbeiter vertrat zwar häufig die Ansicht, dass die Hilfe erforderlich und auch zielführend sei, musste jedoch erst mit Vorgesetzten Rücksprache halten, um die Maßnahme letztendlich verbindlich zusagen zu können. Häufig wurden die Hilfen im Nachhinein abgelehnt, obwohl die zuständige Fachkraft anderer Ansicht war.

Betroffen sind sowohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in stationären Einrichtungen als auch in Pflegefamilien und im ambulanten Bereich. Im Rahmen dieser Hilfen für junge Volljährige tauchen auch die aktuell diskutierten sogenannten „Care Leaver“<sup>2</sup> auf, also junge Menschen die bereits das 18. Lebensjahr erreicht haben und nach Beendigung der Hilfe in die Selbstständigkeit entlassen werden. Hier kommt es häufig zu Schwierigkeiten, da keine begleitende Unterstützung mehr gewährleistet wird. Es kommt z. B. zu Obdachlosigkeit der jungen Menschen, da sich das Jugendamt nicht mehr zuständig fühlt bzw. keine Fortschritte in der Entwicklung sieht und häufig auf heiltherapeutische Maßnahmen verweist, sich gleichzeitig aber nicht verantwortlich dafür sieht, den jungen Menschen in seinem Bedarf in die richtige Hilfe zu begleiten. Die Ombudsstelle hat in diesen Fällen beobachtet, dass für die jungen Volljährigen keine begleiteten Übergänge vorbereitet sind, die durch

---

<sup>2</sup> Jugendhilfe – und dann? Care Leaver haben Rechte. Ein Positionspapier der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH),  
[http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/5%20%20Forderungen\\_Care%20Leaver%20haben%20Rechte\\_0.pdf](http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/5%20%20Forderungen_Care%20Leaver%20haben%20Rechte_0.pdf) (eingesehen am 19.06.2014)

Vgl. dazu auch: Wiesner, Reinhard, Expertise Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation“.

[http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Expertise%20Wiesner\\_Rechtliche\\_Ausgangssituation.pdf](http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Expertise%20Wiesner_Rechtliche_Ausgangssituation.pdf) (eingesehen am 19.06.2014)

das Jugendamt oder die Einrichtungen begleitet werden könnten. In diesen Fällen wenden sich die jungen Menschen an die Ombudsstelle als letzten Anlaufpunkt.

Gerade im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII ist mit eintretender Volljährigkeit im zweiten Projektjahr eine Steigerung der Beratungsanfragen bzgl. der Überleitung der Zuständigkeit des Jugendamts an den Landeswohlfahrtsverband Hessen auf Grundlage des § 10 Abs. 4 SGB VIII zu verzeichnen, wenn es um die Frage der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 SGB XII geht.

Der Anstieg könnte hier auch als Zeichen dafür zu werten sein, dass die öffentlichen Träger in der Tendenz dazu angehalten sind, die Jugendhilfe restriktiv zu gewähren oder weiter zu bewilligen und die zeitlich absehbare Beendigung mit Eintritt der Volljährigkeit einzuleiten häufig mit dem Argument, dass die Hilfe nicht mehr zielführend sei. Da es sich hierbei zunächst nur um Anhaltspunkte aufgrund vermehrter Beratungsanfragen zu diesem Thema handelt, muss der Verlauf dahingehend weiter beobachtet werden.

#### **5. Welche Unterstützung wurde bei Kontaktaufnahme von der Ombudsstelle gewünscht/erhofft?**

Die Betroffenen sind mit ihrer Problemschilderung an die Ombudsstelle herangetreten. Häufig waren ihnen bereits die Folgen verwaltungsrechtlicher Schreiben, insbesondere der zumeist bereits ergangenen Einstellungsbescheide, nicht verständlich. Weiterhin gab es zahlreiche Anfragen zu bevorstehenden oder unmittelbar erfolgten Hilfeplangesprächen, in denen die Betroffenen mit neuen Tatsachen konfrontiert wurden, mit denen sie nicht umzugehen wussten. Auch Inobhutnahmen waren Gegenstand der Beratungsanfragen, meist jedoch bereits nachdem alle Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind und die Betroffenen sich mit der rechtskräftigen Entscheidung und der zukünftigen Zusammenarbeit mit Jugendamt, Vormund und stationärer Einrichtung oder Pflegefamilie auseinandersetzen mussten.

Vorwiegend ging es den Betroffenen in diesen Situationen zunächst darum, sich von einer rechtskundigen außenstehenden Stelle den Vorgang erklären zu lassen und sich weitergehend darüber zu informieren, welche Handlungsoptionen in Betracht zu ziehen sind oder erforderlich werden könnten. Insbesondere bei formalen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen lag hier der Beratungsschwerpunkt zunächst auf dem Hinweis der möglichen Rechtsmittel. Nach inhaltlicher Auseinandersetzung war vorwiegend die Frage der Rechtmäßigkeit ergangener Entscheidungen zentrales Thema der zu beratenden Menschen und wie sie damit umzugehen haben bzw. ob und wenn ja, wie sie gegen die Entscheidung vorgehen könnten.

Junge Menschen möchten häufig Fragen zu Hilfeplangesprächen geklärt haben, z. B. über die Verbindlichkeit der Vereinbarungen. Im Schwerpunkt fühlen sich die zu beratenden jungen Menschen in diesen Gesprächen in der Minderheit bzw. in der unterlegenen Position und lassen die Vereinbarungen über sich ergehen. Wenn sie

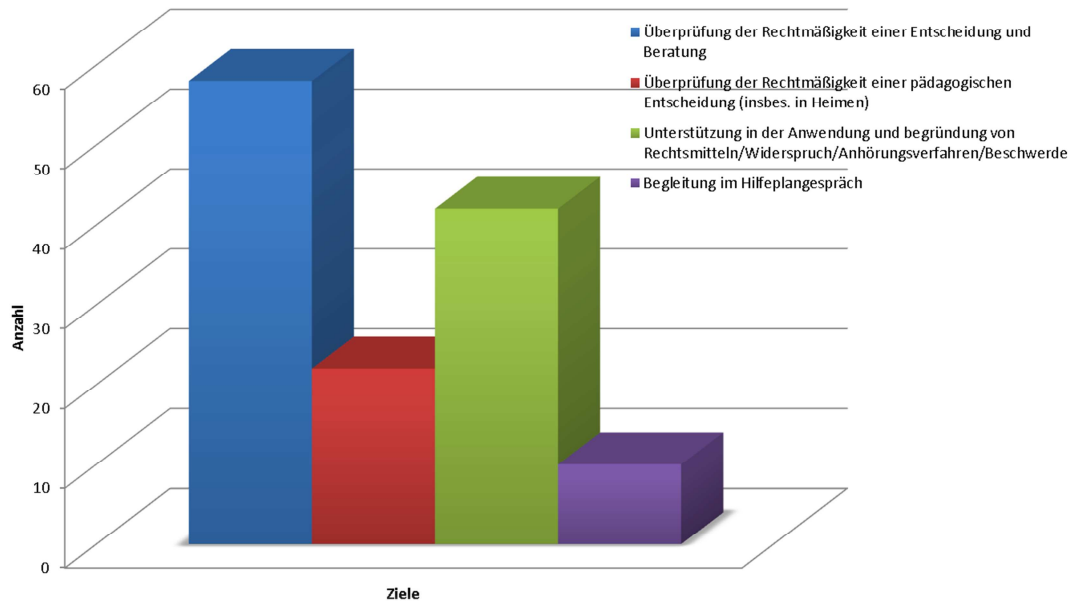
im Rahmen der Beratung durch die Ombudsstelle z. B. gefragt werden, warum sie im Hilfeplangespräch nichts gesagt haben, warum sie z. B. nicht in Einrichtung A sondern B wollen, kam häufig die Antwort, dass dies sowieso keinen interessiere oder man es so empfunden habe, als sei bereits schon alles vor dem Gespräch entschieden gewesen.

Nicht immer haben gesprächsführender Sachbearbeiter, teilnehmende Betreuer aus Einrichtungen oder die Sorgeberechtigten die Interessen des Kindes bzw. des jungen Menschen im Blick, so dass das Wunsch- und Wahlrecht keine praktische Anwendung finden kann. Eine Begleitung durch die Ombudsstelle, insbesondere in klärenden Gesprächen, wird neben der im Schwerpunkt rechtlichen Beratung zu ergangenen Entscheidungen immer häufiger von Eltern und jungen Menschen selbst gewünscht. Nach Begleitung in Gesprächen von Jugendlichen oder jungen Volljährigen erhält die Ombudsstelle unmittelbare Rückmeldung von dem Betroffenen, aber auch von den Mitarbeitern des zuständigen Jugendamts. Von beiden Seiten wird die Gesprächsatmosphäre als angenehm und das Gespräch als effektiv bewertet. Insbesondere die jungen Menschen gehen mit dem Gefühl aus dem Gespräch, Mittelpunkt gewesen und ausführlich gehört und vor allem ernst genommen worden zu sein.

Viele Betroffene sind mit der Formulierung und Begründung von Rechtsmitteln überfordert. Einige anfragende Eltern waren bereits zu einer rechtlichen Erstberatung bei einem Rechtsanwalt. Auch auf der Ebene der Fachanwälte im Sozialrecht oder im Familienrecht ist zum einen der Arbeitsschwerpunkt nicht im SGB VIII und zum anderen wird aufgrund des finanziellen Hintergrunds des Mandanten die Begleitung im Widerspruchsverfahren selten angeboten, da die Kosten erst ab dem Klageverfahren unter den Anspruch der Prozesskostenhilfe fallen.

Auch Beschwerden außerhalb der gewährten Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren sind Anliegen der Betroffenen, insbesondere dann wenn Untätigkeit oder Zuständigkeitsstreitigkeiten eine zeitnahe Hilfe zur Erziehung blockieren oder verhindern.

### Welche Unterstützung wurde bei Kontaktaufnahme gewünscht?



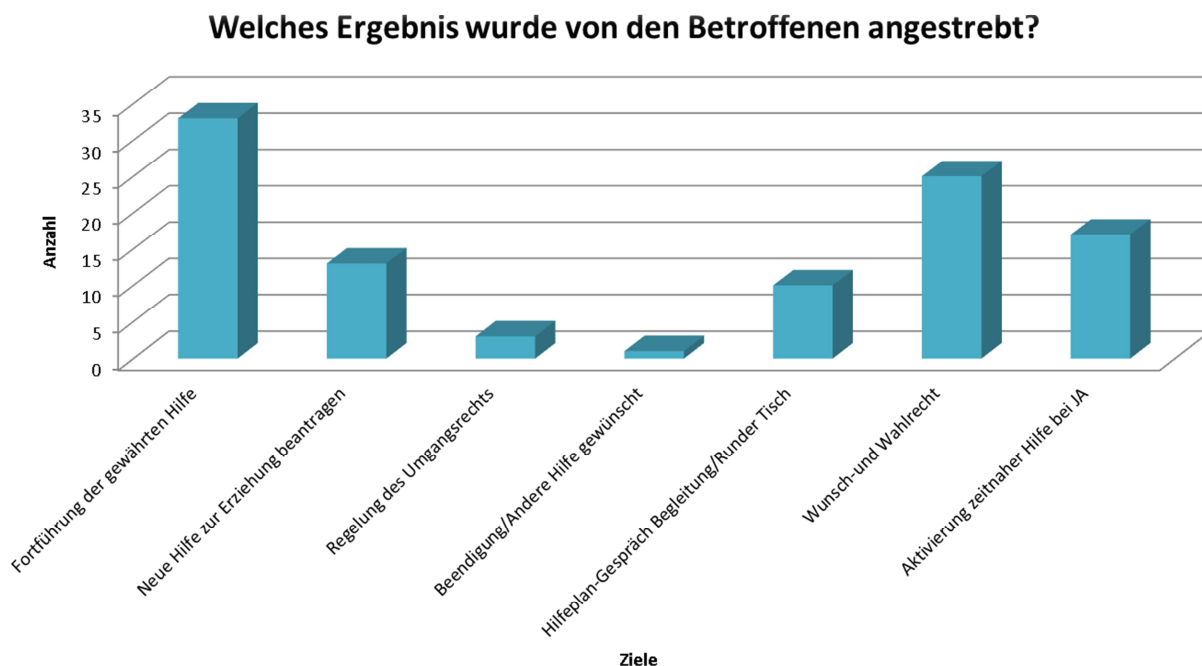
**Fazit und Bewertung:** Generell ist festzustellen, dass die Betroffenen überwiegend bei Konflikten mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern, insbesondere bei rechtsbindenden Entscheidungen an die Ombudsstelle herantreten und um Erklärung und Überprüfung dieser bitten. Weiterhin ist eine Begleitung im Rechtsmittelverfahren erwünscht, da keine andere Anlaufstelle zur Verfügung steht. Insbesondere die jungen Menschen sehen keine anderen Möglichkeiten, entsprechende Beratung und weiterführende Unterstützung zu erlangen, ohne entsprechende Hemmschwellen und finanzielle Hürden zu überwinden.

Gleichzeitig sind viele Betroffenen mit bereits bestehenden Konflikten mit öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern überfordert und wünschen sich dafür eine Anlaufstelle, die auch vermittelnd in die Situation mit eingreift. Zeitliche Verzögerung oder Zuständigkeitswechsel führen häufig dazu, dass keine zeitnahe Hilfe gewährleistet wird. Hier benötigen die Betroffenen Unterstützung in Form eines Hinweises durch einen Außenstehenden auf die Dringlichkeit des Anliegens des Betroffenen und den Verweis auf die Konsequenzen des untätig bleibens einer Verwaltungsbehörde. Insbesondere junge Menschen wünschen sich eine Begleitung in Hilfeplangesprächen oder eine Beratung hinsichtlich pädagogischer Maßnahmen in der Heimerziehung. Dies sind alles Bedarfspunkte, die von der Ombudsstelle bereits in den ersten zwei Projektjahren in Einzelfällen abgedeckt werden konnten und für die Betroffenen in ihrer Situation, die der besonderen Spezialität der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII geschuldet ist, von keiner anderen Anlaufstelle angeboten wird.

## 6. Welche Ergebnisse wurden von den Betroffenen angestrebt?

In 58 der 102 Beratungsanfragen wandten sich die Betroffenen mit dem Ziel der Weiterführung einer bereits durch den öffentlichen Jugendhilfeträger beendeten oder bereits angekündigten Beendigung der Hilfe an die Ombudsstelle, dies macht also über 57 % der Beratungsanfragen aus. In 13 Fällen stand die Beantragung einer neuen Hilfe im Vordergrund. Deutlich wird der Bedarf der jungen Menschen in für sie entscheidenden Gesprächen, wie dem Hilfeplangespräch, gehört zu werden. So haben sich 25 der Betroffenen, die in einem Konflikt mit der öffentlichen Jugendhilfe standen an die Ombudsstelle gewandt, um eine Unterstützung darin zu erhalten, ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrnehmen zu können bzw. in ihren Interessen gehört zu werden.

Bei 17 von 102 Betroffenen bestand ein sehr dringliches Anliegen darin, zeitnah Hilfe zur Erziehung zu erhalten oder eine andere Form der Hilfe zur Erziehung zu erhalten nachdem die vorangegangene Hilfe kurzfristig beendet wurde.



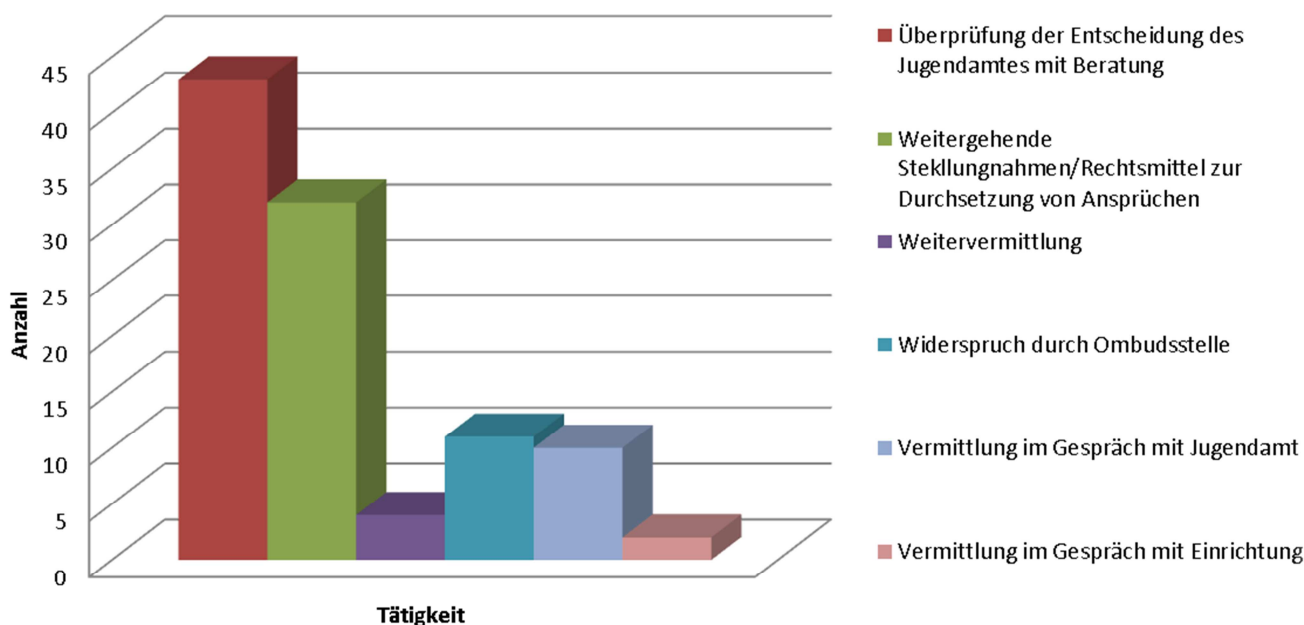
**Fazit:** Die Zahlen verdeutlichen, dass der Bedarf nicht in der Ablehnung entsprechender Hilfen liegt, sondern dass der Bedarf dahingehend besteht, gewährte Leistungen aufrecht zu erhalten. Aber auch gehört zu werden in den eigenen individuellen Bedürfnissen, ist Anspruch des Betroffenen. Das Gefühl der fehlenden Beteiligung und des Ausgeliefertseins gegenüber den Entscheidungsträgern der maßgebenden Institutionen der Jugendhilfe dominiert insbesondere bei den zu beratenden jungen Menschen. Aber auch in Fällen der Inobhutnahme fühlen sich viele Herkunftseltern ausgegrenzt aus der weiteren Planung der Jugendhilfe für ihre Kinder und sehen sich nicht mehr als Teil des Hilfeprozesses, ohne dass durch die Beteiligung das Wohl des Kindes verstärkt gefährdet wäre.

Vermittelnde Gesprächsführung in Form von Runden Tischen, Begleitung im verwaltungsrechtlichen Rechtsweg zur Erhaltung der gewährten Hilfe sowie Unterstützung und Beratung im Hilfeplangespräch sind die wesentlichen Interessen, die von den Betroffenen an die Ombudsstelle herangetragen werden.

### 7. Welche Form der Beratung/Unterstützung konnte die Ombudsstelle gewährleisten?

In 43 der 102 Anfragen, also in 42 % der Fälle, hat die Ombudsstelle Entscheidungen verschiedenster Art auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und den Betroffenen entsprechend beraten. Weitergehend konnten in 32 der Fälle die Konflikte, die mit der öffentlichen Jugendhilfe bestanden (vgl. III. 3.), insbesondere aufgrund der Beendigung von Hilfen zur Erziehung, über die Beratung hinaus rechtliche Stellungnahmen, Widerspruchsbegründungen, schriftliche Anhörungsverfahren bearbeitet und mündliche Anhörungsverfahren begleitet werden. Neben den in diesen 11 Fällen durch die Ombudsstelle geführten Widerspruchsverfahren konnten auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in fast genauso vielen Fällen durch vermittelnde Gespräche mit den Institutionen vermieden werden.

### Welche Form der Beratung/Unterstützung konnte die Ombudsstelle gewährleisten? N = 102



**Fazit:** Die primär aufklärende Beratung konnte in allen Fällen gewährleistet werden. In zahlreichen Fällen ging die Arbeit der Ombudsstelle über die Beratung hinaus, d. h., es konnte die Begleitung im Verwaltungsverfahren angeboten und rechtliche Weiterführung der Angelegenheit übernommen werden, soweit die Ombudsstelle davon überzeugt war, dass dies angemessen und erforderlich gewesen ist. Dies

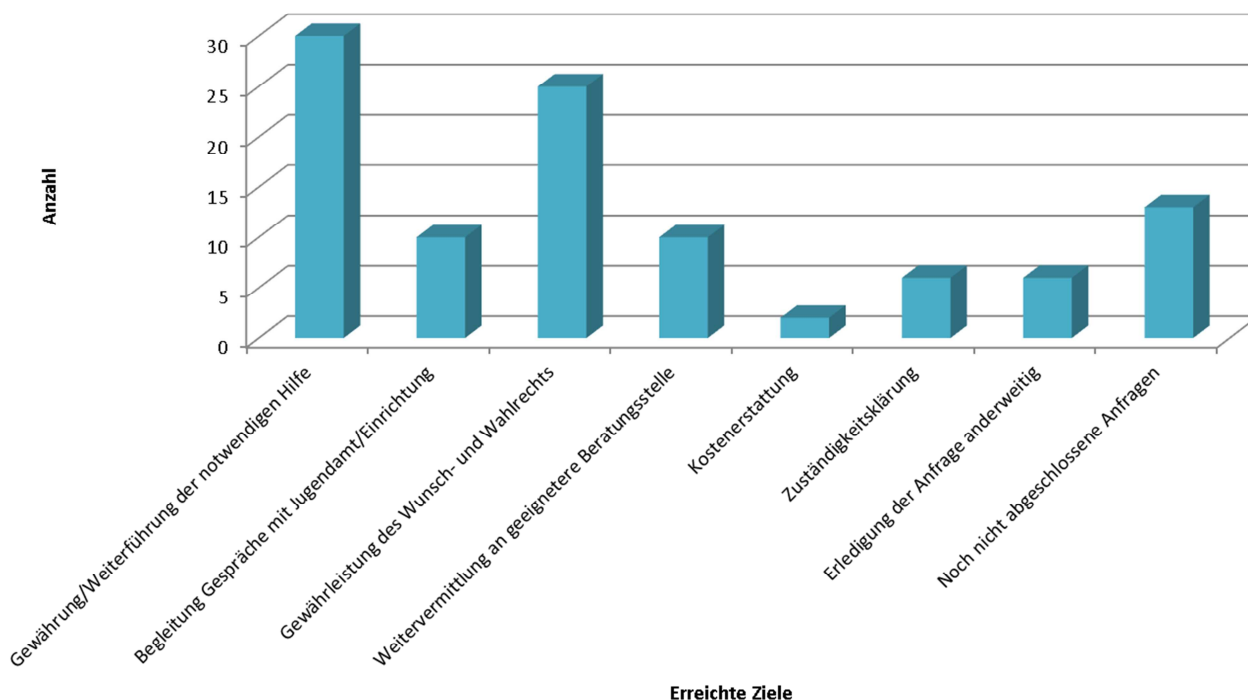
geschah immer erst nach genauer Prüfung des Sachverhalts unter Einbezug der fachlichen Einschätzung aller streitigen Parteien und mit primärem Blick auf das Wohl des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in seiner Komplexität und den Grundsätzen der Hilfen zur Erziehung. Fachlich pädagogische und rechtliche Aspekte sind in diese Abwägungen immer gemeinsam mit eingeflossen.



## 8. Ergebnis der Arbeit der Ombudsstelle

Von den in den zwei Projektjahren 102 eingegangenen Fällen konnte die Ombudsstelle 89 Fälle abschließen. Von diesen 89 abgeschlossenen Fällen konnte in 70 % für die Betroffenen mit Hilfe der Ombudsstelle ein Interessenausgleich mit allen Beteiligten gefunden werden. Die notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung und folglich auch der individuelle Bedarf an Jugendhilfeleistung konnte für die Betroffenen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Konsens gefunden werden. Bisweilen musste kein Fall auf dem Gerichtsweg in Form einer Klage geklärt werden. Auch die bereits abgeschlossenen acht Widerspruchsverfahren konnten einvernehmlich und im Interesse der Betroffenen entschieden werden.

### Ergebnis der Arbeit der Ombudsstelle



**Fazit und Bewertung:** In Relation von Anfragen, Einlegung von verwaltungsrechtlichen Rechtsmitteln bis hin zur Klage wird deutlich, dass der ombudtschaftliche Ansatz ein vermittelnder ist und primär Verwaltungs- und gerichtliche Streitigkeiten vermieden werden sollen, um einen Interessenausgleich mit allen Beteiligten auf einer zukünftig auch fruchtbaren Arbeitsebene erreichen zu können. Der Schwerpunkt liegt in der Beratung, in der Unterstützung, selbstständig mit Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe mit den Beteiligten umzugehen. Auch stellt ein Streitiges Verfahren, insbesondere für junge Menschen aus bereits prekär geprägten Lebenssituationen, eine hohe emotionale Belastung dar. Auch die Notwendigkeit, zeitnahe Hilfe zu erhalten, spricht immer zunächst für die Arbeit mit einem vermittelnden Ansatz, hier ist im Ergebnis die Akzeptanz bei allen Beteiligten



der gemeinsam getroffenen Entscheidung weitaus höher, als eine vorgesetzte Entscheidung der nächsten Instanz. Dennoch ist die Ombudsstelle immer bereit und sieht sich dementsprechend von ihrem Verständnis heraus in der Pflicht, bei Rechtsverletzungen alle juristischen Möglichkeiten für den Betroffenen auch auszuschöpfen und Fehlverhalten nach außen zu kommunizieren, soweit dies erforderlich werden sollte.

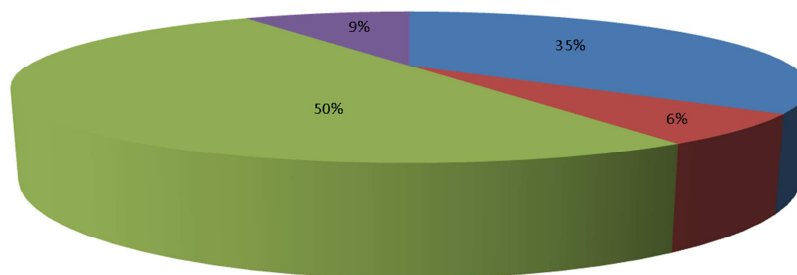
## 9. Umfang/Dauer der Beratung

Nur ein sehr geringer Anteil, 7 von 102 Anfragen, konnte die Ombudsstelle an spezielle Beratungsstellen verweisen. Vorwiegend gibt es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen keine Anlaufstelle, die den Beratungsbedarf, den das Projekt gewährleistet, anbieten würde. Festzustellen ist, dass kaum Anfragen im Rahmen eines einmaligen Telefongesprächs abzuarbeiten waren. Die Anfragen sind in 39 von 102 Fällen mit einem Beratungsumfang von ca. 2 Wochen zu beziffern, d. h., diese Anfragen sind immer mit Sichtung von Unterlagen und Bewertung der Sachlage im Speziellen verbunden. Sehr selten gibt es Anfragen zu Fristen oder konkreten Anspruchsgrundlagen.

In 46 der 102 Anfragen, also in 45 % der Fälle, geht der Beratungsumfang weit in die Arbeit anwaltlicher Tätigkeit hinein. Dabei sind Betreuungen des Falls von mehr als acht Wochen die Regel. Beinhaltet sind hier die Erörterung der Sach- und Rechtslage mit einschlägiger rein juristischer Arbeit zur Vorbereitung von Rechtsmitteln oder Auseinandersetzungen und Stellungnahmen von Rechtsämtern. Auch die Durchsicht bereits laufender oder beendeter Gerichtsverfahren, um einen Einblick in die längerfristig bestehenden Konflikte zu erhalten und entsprechend für die Zukunft beraten zu können, gehört dazu. Hinzu kommt die Vorbereitung und Begleitung in entsprechend vermittelnden Gesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder der entsprechenden stationären Einrichtung sowie der Unterstützung der jungen Menschen im Hilfeplangespräch selbst.

**Beratungsdauer**

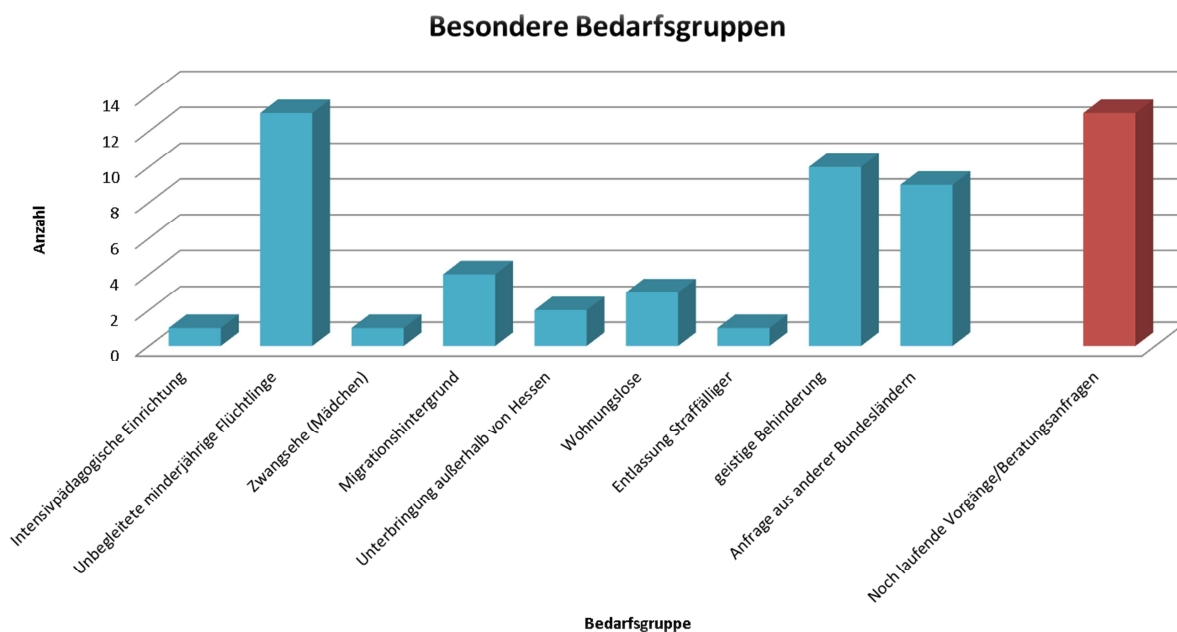
- Erstberatung bis max. 2 Wochen
- Erstberatung mit Weitervermittlung an Fachstelle
- Beratung über 8 Wochen mit anwaltlicher Tätigkeit (Stellungnahmen/ Rechtsmitteleinlegung/Anhörungsverfahren)
- Begleitung im Hilfeplangespräch/Vermittlungsgespräch



**Fazit und Bewertung:** In der Auswertung konnte festgestellt werden, dass der Beratungsinhalt überwiegend umfangreich gestaltet ist. Einmalige Anfragen sind dagegen selten. In fast allen Fällen geht es um existenziell erlebte und für den weiteren Lebensweg der Betroffenen maßgebliche und richtungsweisende Entscheidungen. Diese Situation ist häufig sehr belastend für die Betroffenen. Die Ombudsstelle ist in vielen Fällen die letzte Hoffnung, doch noch Unterstützung zu erhalten. Häufig haben die Betroffenen, bis sie Kontakt zur Ombudsstelle aufgenommen haben, auch in völliger Resignation oder Untätigkeit verweilt und nehmen erst nachdem die Situation ausweglos erscheint Beratung in Anspruch. Letztendlich teilen die Betroffenen der Ombudsstelle häufig mit, dass sie keinerlei anderweitige Hilfe finden konnten, die sich mit ihrem Anliegen in der Form auseinandersetzen kann, wie es nunmehr die Ombudsstelle in Hessen anbietet.

## 10. Besondere Bedarfsgruppen

Es gibt in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl in medizinischer, pädagogischer als auch rechtlicher Hinsicht besondere Bedarfsgruppen. Hierunter fallen sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie geistig behinderte<sup>3</sup> Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. In der Auswertung der 102 Fälle sind vor allem Jugendliche aus dem Flüchtlingsbereich und junge Menschen, insgesamt aus dem Bereich der Abgrenzung, seelische Behinderung und geistige Behinderung aufgefallen. Junge Menschen mit Migrationshintergrund treten nicht aufgrund dieses Umstandes explizit in Erscheinung oder haben diesbezüglich Probleme, weshalb sie die Ombudsstelle um Beratung bitten. Deutlich wird jedoch vor allem in der Entwicklung des letzten Projektjahres, dass die Anfragen aus angrenzenden Bundesländern zunehmen, die über kein solches Beratungsangebot, wie das der Ombudsstelle in Hessen, verfügen.



**Fazit und Bewertung:** Im Evaluationszeitraum konnten zwei besondere Bedarfsgruppen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Menschen mit geistiger Behinderung, festgestellt werden, die bei der Projektentwicklung nicht explizit berücksichtigt waren. Perspektivisch ist zu beobachten, ob insbesondere im Kontext der Inklusionsbestrebungen eine spezifische Konzeptionsentwicklung erforderlich ist.

<sup>3</sup> In den vorliegenden Fällen wurde die Feststellung über das Vorliegen einer geistigen Behinderung neben der bestehenden seelischen Behinderung überwiegend auf der Ermittlung des Intelligenzquotienten (IQ) getroffen. Nach den üblichen Maßstäben zur Abgrenzung der geistigen Behinderung von einer lediglich unterdurchschnittlichen Intelligenz (dazu etwa OVG NRW, Urteil vom 20.02.2002 - 12 A 5322/00; Dillmann/Dannat, ZfJ 2009, 25 ff., 27f.), die auch der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, kann allein von unterdurchschnittlicher Intelligenz nicht mehr gesprochen werden, wenn der IQ unterhalb von 70 liegt. Vielmehr wird innerhalb eines IQ-Bereichs von 55 bis 69 eine zwar leichte, aber dennoch wesentliche geistige Behinderung angenommen, vgl. Bieritz-Harder in: Hauck/Noftz, SGB VIII K § 10.

## IV. Gesamtauswertung in Thesen

### 1. Erkenntnisse zur Zielgruppe

#### Junge Menschen

- Das Beratungsangebot ist von der Zielgruppe von Anfang an positiv aufgenommen und genutzt worden.
- Mit steigendem Bekanntheitsgrad, Bekanntmachung und Ausbau der Kooperationsebenen ist der Zuwachs der eigenständigen Kontaktaufnahme von Jugendlichen und jungen Volljährigen deutlich gestiegen.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind untereinander häufig gut vernetzt, so dass bei einzelnen Anfragen im Anschluss häufig mehrere Jugendliche kurz hintereinander in diesem Themengebiet Beratung suchten.
- Im Bereich der ambulanten Hilfen sind keine Anfragen von jungen Menschen zu verzeichnen. Dies lässt sich damit erklären, dass dort keine Beschwerdestrukturen installiert sind oder für notwendig gehalten werden, da sich die Fachkräfte der ambulanten Dienste häufig selbst als Vertreter des jungen Menschen sehen.

#### Personensorgeberechtigte / Eltern

- Die Anfragen der Herkunftseltern und Pflegefamilien wurden im ersten Projektjahr vorwiegend durch die Träger der freien Jugendhilfe vermittelt. Im zweiten Projektjahr hingegen haben sie den Weg zur Ombudsstelle vorwiegend durch Recherche im Internet und immer häufiger durch Empfehlung bereits beratener Betroffener gefunden oder sind von anderen Beratungsstellen an die Ombudsstelle weiter vermittelt worden.

#### Struktur

- Die Einrichtungen der freien Jugendhilfe sind überwiegend als Vermittler zwischen jungen Menschen und Ombudsstelle tätig, indem sie mit der Beratungsanfrage des Betroffenen an die Ombudsstelle herantreten. Im weiteren Verlauf steht dann die persönliche Beratung des jungen Menschen im Vordergrund.
- Aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, die ein ausgearbeitetes und vor allem gelebtes Beteiligungs- und Beschwerdemanagement unterhalten, kommen häufiger Anfragen der jungen Menschen zur Ombudsstelle, als aus Einrichtungen in denen Beteiligung nicht aktiv unterstützt wird.

- Die Kontaktaufnahme von Jugendlichen ist nicht überall ohne Kenntnis der dort tätigen Fachkräfte möglich.
- Die Anfragen bzw. Vermittlung über besondere Fachberatungen, wie z. B. Flüchtlingshilfe, Drogenberatung usw., nehmen ebenfalls mit Bekanntheitsgrad zu.
- Vermehrt gibt es Anfragen der stationären Einrichtungen an die Ombudsstelle bzgl. einer Beratung zum Aufbau oder zur Verbesserung des für die Betriebs-erlaubnis erforderlichen Beschwerdemanagements.

## 2. Beratungsbedarf

### Junge Menschen

- Bei den jungen Menschen beginnt die selbstständige Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle ab der Pubertät. Ab dem Alter von 14 Jahren ist deutlich der selbst gesuchte Beratungskontakt zur Ombudsstelle zu verzeichnen.
- Beratungsbedarf bei den jungen Menschen liegt vor allem in der Lebensphase der 14 -17-Jährigen, im Schwerpunkt bei Fragen zur Heimerziehung.
- In der Gruppe der 18 - 22-Jährigen, der jungen Volljährigen, liegt der Beratungsbedarf vorwiegend bei Fragen zur Rechtmäßigkeit der Beendigung einer Hilfe zur Erziehung bei bestehendem Hilfebedarf.

### Personensorgeberechtigte / Eltern

- Gerade in den Anfragen der jungen Menschen und den Erfahrungen der Ombudsstelle durch die Begleitung in Hilfeplangesprächen oder vermittelnden Gesprächen mit den Entscheidungsträgern der Öffentlichen Jugendhilfe wird ein Defizit in der aktiven Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts in der Praxis, im Sinne des § 5 SGB VIII, deutlich.
- Das Wunsch- und Wahlrecht und die altersgerechte Beteiligung des jungen Menschen geht häufig in der Praxis durch formalisierte Standardverfahren im Rahmen der Hilfeplanung verloren.

### Struktur

- Junge Menschen werden zwischen den Befindlichkeiten und Interessenkonflikten der beteiligten Entscheidungsträger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie auch durch Herkunftseltern oder Pflegeeltern in den

Konfliktgesprächen förmlich zerrieben und ihre Interessen nicht mehr im Blick gehalten.

- Konflikte zwischen Herkunftseltern, stationären Einrichtungen sowie Jugendamt und Vormund bzw. Ergänzungspfleger gehen häufig zulasten des jungen Menschen, der sich in diesen konfliktbehafteten Gesprächen umfassend zurückzieht oder bereits von den Beteiligten selbst in seinen Interessen ausgeblendet wird.
- Grundsätzlich nachrangige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII werden häufig mit dem Argument der Nichtzuständigkeit den Betroffenen gegenüber abgelehnt, ohne eine tatsächliche Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Bedarf des jungen Menschen vorzunehmen.
- Der im Rahmen des Hilfeplanprozesses nach § 36 SGB VIII fallverantwortliche Mitarbeiter des Jugendamts stellt gemeinsam mit den Beteiligten den Hilfebedarf fest. Jedoch ist diese Bedarfsfeststellung nach Erfahrung der Ombudsstelle nicht selten unverbindlich, da entsprechende Vereinbarungen widerrufen werden müssen.

### **3. Bewertung der Beratungsinhalte und Beratungsergebnisse**

#### Junge Menschen

- Ein auf der Arbeitsebene der Ombudsstelle ausgetragener Interessenausgleich zwischen Betroffenen und der öffentlichen Jugendhilfe führt im Ergebnis dazu, dass die gemeinsame Mitwirkung an der Hilfe zur Erziehung gefördert wird.

#### Personensorgeberechtigte / Eltern

- Die Unterstützung in der Erlangung von zeitnahen und bedarfsgerechten Hilfen führt dazu, dass aufgrund längerfristig fehlender Unterstützung der Bedarf nicht eskaliert und bereits mit ambulanten Hilfestellungen den Beteiligten geholfen werden kann. Dies führt auf lange Sicht auch zur Vermeidung von Inobhutnahmen und weitaus intensiveren und belastenden Maßnahmen.

#### Struktur

- Die überwiegend mit Jugendämtern bezeichneten Konfliktlagen der Betroffenen sind vor allem darin begründet, dass hier der größte Rahmen und die entsprechende Entscheidungsebene zu allen Ansprüchen der Hilfe zur Erziehung zu verorten sind.

- Sowohl bei Neuanträgen, Weiterführung als auch Beendigung von Hilfen zur Erziehung kann nur der Konflikt mit dem Entscheidungsträger, dem zuständigen Jugendamt, ausgetragen werden.
- Konfliktauslöser bei Differenzen mit der öffentlichen Jugendhilfe ist meist, dass die Hilfen zur Erziehung im Sinne des §§ 27 ff SGB VIII und deren entsprechende Ausgestaltung entgegen den Vorstellungen der Betroffenen restriktiv ausgelegt und eingesetzt werden.
- Der Bedarf und der sich daraus ergebende Anspruch werden nicht auf rein fachlich pädagogischer Ebene geprüft, sondern stehen zunehmend in Abhängigkeit zu einem dauerhaft bestehenden (finanziellen) Druck, der sich in der Leistungsvergabe für die Betroffenen unmittelbar und langfristig auswirkt. Das entstehende Gefälle kann durch die Arbeit der Ombudsstelle in Form von Vermittlung, Intervention und/oder rechtlicher Anspruchsdurchsetzung ausgeglichen werden. Dadurch sind zahlreiche ursprünglich auf Dauer angelegte Konflikte ausgeräumt bzw. in der Weiterführung verhindert worden.

#### 4. Blick in die Zukunft

##### Junge Menschen

- Es ist für die Zukunft zu erwarten, dass die Beratungsanfragen durch die jungen Menschen weiter erkennbar steigen werden.
- Die Unterstützung der Betroffenen durch die Ombudsstelle in der altersgerechten Ausübung von Teilhabe- und Wahlrechten, insbesondere im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts, führt dazu, dass diese die gemeinsam erarbeiteten Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe leichter annehmen, akzeptieren und aktiv beteiligt werden können.
- Neueste Tendenz ist, dass bei Hilfen wegen seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII diese häufig mit der Frage und dem Recht nach inklusiver Beschulung verbunden sind. Die Unterstützung dieser Kinder mit Inklusionsbedarf steht auch in Hessen noch an den Anfängen.
- Junge Menschen, die sowohl von geistiger als auch seelischer Behinderung betroffen sind, werden häufig aufgrund einfacher Zuständigkeitsregelungen in ihrem komplexen Bedarf nicht ausreichend und umfassend gesehen. Auch hier muss der Blick in Zukunft auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen geschärft werden.
- Eine weitere Gruppe sind junge Volljährige, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung – z. B. in Wohngruppen oder Pflegefamilien - verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Sie verfügen selten über stabile private Netzwerke und ausreichende Ressourcen.

Diese Tendenz zu neuen Problematiken wird ebenfalls in den Beratungsanfragen an die Ombudsstelle deutlich.

#### Personensorgeberechtigte / Eltern

- Die Bearbeitung von Konflikten durch Erwirkung der Ombudsstelle unterstützt im Einzelfall, dass junge Menschen ihre Ziele erreichen können und sie nicht im Konflikt verharren und lediglich der Zuständigkeitswechsel oder das Hilfeende zur perspektivischen Abhängigkeit von sozialstaatlichen Transferleistungen führt.
- Die vermehrte Unterstützung der Ombudsstelle zu der Bewilligung notwendiger und bedarfsgerechter Hilfen zur Erziehung könnte damit zur Vermeidung bereits auf Dauer angelegter Konfliktsituationen beitragen.

#### Struktur

- Die Verortung und Etablierung ehrenamtlicher Berater in den Regionen wird vermutlich einen proportionalen Niederschlag zu steigenden Anfragen führen und gleichwohl Konfliktlösungspotenziale erhöhen.
- Der Ausbau der Kooperationsebenen mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe wird zu einer Qualitätsverbesserung der Kinder- und Jugendhilfe in den Fällen führen, die unter großem Konfliktpotenzial der beteiligten Institutionen und Betroffenen leiden.
- Die Ombudsstelle kann dazu beitragen, eine Brücke mit dem Werkzeug der Teilhabe zu bauen, um eine effektive Hilfe zur Erziehung mit allen Entscheidungs- und Bedarfsvertretern zu erwirken.
- Insgesamt spiegeln sich die aktuellen Themen, Bedarfsgruppen, Tendenzen aber auch Qualitätsentwicklungen in der Beratungsarbeit der vergangenen zwei Projektjahre der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte wider und sind Indikator und Wegweiser für die Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen.